



KATHOLISCHE  
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

# ÖH-WAHL 2025

**INFORMATIONEN ZUR ÖH-WAHL 2025  
INSBESONDERE FÜR STUDIERENDE, DIE AN  
EINER KANDIDATUR INTERESSIERT SIND**

# *Themenfelder*

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Unterwahlkommission**
3. **Vertretungsstrukturen allgemein**
4. **Vertretungsstrukturen an der KU Linz**
5. **Mandate in den Vertretungen an der KU Linz**
  - 5.1. **Wahlvorschlag für die Hochschulvertretung (HV)**
  - 5.2. **Kandidatur für die Studienvertretungen (StV)**
6. **Prüfung der Wahlvorschläge (HV) und der Kandidaturen (StV)**
7. **Wähler/innenverzeichnis und Wahlkarte**
8. **Durchführung der ÖH-Wahl 2025 (13./14./15. Mai 2025)**
9. **Nach der Wahl**
10. **Funktionsperiode der gewählten Organe**
11. **Folgen des Erlöschens eines Mandates**

# 1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden  
(Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014)
- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Durchführung der  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen  
(Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014  
idgF)
- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025

*Alle einschlägigen Texte sind über das Rechtsinformationssystem des Bundes  
abrufbar (<https://www.ris.bka.gv.at>).*

## 2. Unterwahlkommission

### Zusammensetzung (§ 2 Abs. 4 HSWO)

- je ein/e von den drei an Stimmen stärksten in der letzten Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmende/r Vertreter/in
- rechtskundige/r Vorsitzende/r (oder dessen/deren Stellvertreter/in)
  - MMag. Christoph Lauermann (Vorsitzender)
  - Mag.<sup>a</sup> Regina Asböck-Novak (Stellvertreterin)
  - Mag.<sup>a</sup> Magdalena Mayer-Leichtfried

### Wahlkommission / Unterwahlkommission / Unterkommission

- **Wahlkommission** der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)
- **Unterwahlkommissionen** der Wahlkommission der ÖH an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet ist (= Bildungseinrichtungen mit weniger als 1.000 Studierenden)
- **Unterkommission** zur Unterstützung bei der Durchführung der ÖH-Wahlen

# ***3. Vertretungsstrukturen allgemein***

## **Auf Bundesebene**

- Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
(eigenständig vertretungsbefugt)

## **Auf Hochschulebene**

- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Bildungseinrichtungen mit mehr als 1.000 Studierenden  
(eigenständig vertretungsbefugt)
- Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen mit weniger als 1.000 Studierenden (werden von der Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten)

## **Auf der Ebene der angebotenen Studien**

- (Zusammengefasste) Studienvertretungen

# 4. Vertretungsstrukturen an der KU Linz

## Bundesvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich
- 55 Mandate (§ 9 Abs. 1 Z 1 HSG)

## Hochschulvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich
- 7 Mandate (§ 26 Abs. 3 Z 1 HSG)

## Studienvertretungen

- Zusammengefasste Studienvertretung für FTh und FPhK
- Personenwahl – **keine** Briefwahl möglich
- je 3 Mandate (§ 28 Abs. 3 HSG) – bei unter 400 Wahlberechtigten

# 5. Mandate in den Vertretungen an der KU Linz

## 5.1. Hochschulvertretung / „Listenwahl“

- § 52 Abs. 3 HSG: Gibt es weniger Kandidat/inn/en als die Hälfte der für eine Hochschulvertretung zu vergebenden Mandate, so hat die **Wahl zu unterbleiben**. In diesem Fall hat die **Bundesvertretung** die Aufgaben und das Budget zu übernehmen.
- Die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben für die Bundesvertretung wahrnimmt, ist zulässig.
- Bei 7 Mandaten also **mind. 4 Kandidat/inn/en**.

## 5.2. Studienvertretungen / „Personenwahl“

- § 52 Abs. 4 HSG: Gibt es weniger Kandidat/inn/en als die Hälfte der für eine Studienvertretung zu vergebenden Mandate, so hat die **Wahl zu unterbleiben**. In diesem Fall hat die **Hochschulvertretung** die Aufgaben und das Budget zu übernehmen.
- Bei je 3 Mandaten also je **mind. 2 Kandidat/inn/en**.

# 5.1. Wahlvorschlag für die Hochschulvertretung

## Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge

➤ 25. März – 8. April 2025 (§ 22 Abs. 1 HSWO)

### Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe

gegebenenfalls Kurzbezeichnung

### Zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder zustellungsbevollmächtigter Vertreter

Familienname und Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Telefonnummer)

E-Mail Adresse

### Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

Nr.	Familienname und Vorname (Blockschrift)	bildungseinrichtungs- spezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)	Geburtsjahr	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail Adresse	Studium	Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014	Zustimmungserklärung
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift
								Ich stimme meiner Kandidatur zu. Unterschrift



## Einzubringen bei der Unterwahlkommission

- Die Einbringung kann durch Briefsendung oder durch ein mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Dokument erfolgen.
- Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens – bei postalischer Zustellung ist das *Datum des Einlangens* maßgeblich, nicht der Poststempel! – bei der Unterwahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe.
  - Kontaktdaten der Unterwahlkommission: Mag.<sup>a</sup> Magdalena Mayer-Leichtfried, Katholische Privat-Universität Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz, [m.mayer-leichtfried@ku-linz.at](mailto:m.mayer-leichtfried@ku-linz.at)
  - ggf. Verbesserungsauftrag: zu erfüllen bis 15. April 2025
  - Letzter Zeitpunkt zum Zurückziehen von Wahlvorschlägen: 15. April 2025

## Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen

- Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der Unterwahlkommission zugelassen wurden, sind wahlwerbende Gruppen (§ 49 Abs. 1 HSG).
  - Die Verwendung von Bezeichnungen von Organen des HSG als Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe ist nicht zulässig (§ 23 Abs. 3 HSWO).

## Zustellungsbevollmächtigte Person

- Vertretungsbefugt für die wahlwerbende Gruppe (§ 49 Abs. 1 HSG).

## Liste der Kandidat/inn/en

- Die Kandidat/inn/enliste darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie für das jeweilige Organ Mandate zu vergeben sind (§ 24 Abs. 1 HSWO).
- An der KU Linz also **max. 14 Kandidat/inn/en**.

## Zustimmungserklärungen

- In den Wahlvorschlag darf eine Person nur dann aufgenommen werden, wenn er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erklärt hat (§ 25 Abs. 1 HSWO).
  - Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.

# Unterstützungserklärungen

- Jeder Wahlvorschlag für die HV muss von mindestens 10/20 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 27 Abs. 1 Z 1/2 HSWO).  
10/20 Unterstützungen bei </> 500 Wahlberechtigten
- **EMPFEHLUNG:** Der Nachweis der Unterstützungen ist nicht notwendig, wenn der Wahlvorschlag von zumindest einem/r Mandatar/in der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppe und dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in dieser in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppe unterstützt wird (§ 27 Abs. 8 HSWO).
- **NEU:** Sammelliste oder Einzelerklärungen

## Unterstützungserklärungen zum Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der: \_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe \_\_\_\_\_  
gegebenenfalls Kurzbezeichnung

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den obengenannten, mir ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Wahlvorschlag

Nr.	Familienname und Vorname (Blockschrift)	bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)	Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014	Unterschrift
1				
2				
3				

## Unterstützungserklärung zum Wahlvorschlag

für die Hochschulvertretung der Studierenden an der  
Bezeichnung der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe \_\_\_\_\_  
gegebenenfalls Kurzbezeichnung

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den obengenannten, mir ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten, Wahlvorschlag:

Familienname und Vorname (Blockschrift) \_\_\_\_\_

# 5.2. Kandidatur für die Studienvertretungen

## Frist zur Einbringung der Kandidaturen

- 25. März – 17. April 2025 (§ 28 Abs. 1 HSWO)

### Bekanntgabe der Kandidatur

Ich gebe meine Kandidatur bekannt

für die Studienvertretung: \_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Studiums

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Bildungseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Familienname und Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsjahr

\_\_\_\_\_  
bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen (Matrikelnummer)

\_\_\_\_\_  
Studium

\_\_\_\_\_  
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Bestätigung gemäß § 47 HSG 2014

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Einzubringen bei der Unterwahlkommission**

- Die Einbringung kann durch Briefsendung oder durch ein mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Dokument erfolgen.
- Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens – bei postalischer Zustellung ist das *Datum des Einlangens* maßgeblich, nicht der Poststempel! – bei der Unterwahlkommission trägt der/die Kandidat/in.
  - Kontaktdaten der Unterwahlkommission: Mag.<sup>a</sup> Magdalena Mayer-Leichtfried, Katholische Privat-Universität Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz, [m.mayer-leichtfried@ku-linz.at](mailto:m.mayer-leichtfried@ku-linz.at)
  - ggf. Verbesserungsauftrag: zu erfüllen bis 1
  - Letzter Zeitpunkt zum Zurückziehen von Wahlvorschlägen: 18. April 2023

## **Zusammengefasste Studienvertretungen**

- je eine Studienvertretung für FTh und FPhK
- Kandidat/inn/en, die für die Studienvertretung nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Unterwahlkommission nicht zuzulassen.
  - § 28 Abs. 5 HSWO; §§ 47f HSG - Wahlberechtigte und Wahlausschließungsgründe

## ***6. Prüfung der Wahlvorschläge (HV) und der Kandidaturen (StV)***

### **Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 29 HSWO)**

- Unverzüglich durch die Unterwahlkommission.
- Ggf. Verbesserungsaufträge – werden diese nicht fristgerecht bis 15. April 2025 (HV) bzw. 22. April 2025 (StV) erfüllt, gilt der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur als zurückgezogen.

### **Zurückziehen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen (§ 30 HSWO)**

- Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Unterwahlkommission bis 15. April 2025 (HV) / 22. April 2025 (StV).
- Die Erklärung muss von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben (HV), bzw. von dem Kandidaten/der Kandidatin (StV) unterschrieben sein.

## Ungültige Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 31 HSWO)

- bei *verfrühter* oder *verspäteter* Einbringung
- bei Nichteinhaltung der Formvorschriften der HSWO
- bei Zurückziehung der Wahlvorschläge oder Kandidaturen

## Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge sind drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet bis zum **22. April 2025** und die zugelassenen gültigen Kandidaturen sind bis zum **29. April 2025** zu verlautbaren (§ 32 Abs. 3 HSWO iVm VO des BM für BMBWF über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025).
- Nach der Veröffentlichung festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit der Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht (§ 32 Abs. 4 HSWO).

# ***7. Wähler/innenverzeichnis und Wahlkarte***

## **Wähler/innenverzeichnis (§ 19 HSWO)**

- 25. März 2025: Stichtag für die Wahlberechtigung (ÖH-Beitrag)
- bis 27. März 2025: Übermittlung der Daten an die Wahlkommission
- 3. April – 8. April 2025: Möglichkeit der Einsichtnahme ins Wähler/innenverzeichnis – Einspruchsmöglichkeit
- 12. Mai 2025: Druck des finalen Wähler/innenverzeichnisses

## **Wahlkarte (§ 52 HSWO)**

- 3. April – 6. Mai 2025: Frist zur Beantragung einer Wahlkarte für die Bundes- und die Hochschulvertretung
- 14. Mai 2025, 18.00 Uhr: letztmöglicher Zeitpunkt des Einlangens der Wahlkarten bei der Wahlkommission (auch eine persönliche bzw. durch Bote/in erfolgte Zustellung ist möglich)
- Link zur Beantragung wird noch bekanntgegeben.



## Wahl vor Ort trotz Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO)

- Wurde eine Wahlkarte beantragt und versandt/abgeholt, ist eine **persönliche Stimmabgabe** vor der Unterkommission für die Wahl der BV, der HV und der StVen **nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen** möglich.
- Bitte beachten:
  - Es müssen alle übermittelten **Stimmzettel** samt den **Wahlkuverts** und dem **Beiblatt** abgegeben werden (das beigegefügte *Informationsschreiben* muss nicht abgegeben werden).
  - Am **Beiblatt** darf die eidesstattliche Erklärung *nicht* unterschrieben sein. Ist sie bereits unterschrieben, wurde damit erklärt, dass das Wahlrecht bereits ausgeübt worden ist, weshalb eine Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen vor einer Unterkommission nicht möglich ist!
  - Wurden bereits ein oder mehrere amtliche/r Stimmzettel ausgefüllt, hat der/ die Wähler/in diese/n vor der Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen, wobei dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten ist.
  - Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Unterkommissionen, bei denen ein (weiteres) Wahlrecht besteht, zulässig.

# 8. Durchführung der ÖH-Wahl 2025 (13. / 14. / 15. Mai 2025)



## Bundesvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich

## Hochschulvertretung

- Listenwahl – Briefwahl möglich

## Studienvertretungen für FTh und FPhK

- Personenwahl – keine Briefwahl möglich
- Bei Personenwahlen darf kein/e Wähler/in mehr Kandidat/inn/en wählen, als Mandate für die jeweilige Studienvertretung zu vergeben sind.
- **WICHTIG:** Wurde eine Wahlkarte beantragt + zugestellt + retourniert, kann auch die StV separat nicht mehr vor Ort gewählt werden (zur Möglichkeit der Stimmabgabe trotz zugestellter Wahlkarte siehe die vorhergehende Folie)

# Stimmzettel für Bundesvertretung und Hochschulvertretung

**Amtlicher Stimmzettel**

Bundesvertretung

Zu wählendes Organ

Stempel

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	gegebenenfalls Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wahlwerbenden Gruppe
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			

**Amtlicher Stimmzettel**

Zu wählendes Organ

Stempel

Bezeichnung der Bildungseinrichtung

Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	gegebenenfalls Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Wahlwerbenden Gruppe
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			

# Stimmzettel für die Studienvertretungen FTh und FPhK

**Amtlicher Stimmzettel**

Studienvertretung für das Studium \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Wichtig: Es dürfen höchstens \_\_\_\_\_ Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden !

Für die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	Familienname oder Nachname und Vorname und Geburtsjahr der Kandidatin oder des Kandidaten
○		
○		

**Amtlicher Stimmzettel**

Studienvertretung für das Studium \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Wichtig: Es dürfen höchstens \_\_\_\_\_ Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden !

Für die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten im Kreis ein X einsetzen	Raum für Strichcode	Familienname oder Nachname und Vorname und Geburtsjahr der Kandidatin oder des Kandidaten
○		
○		

## ***9. Nach der Wahl***

### **Wahlergebnis (§§ 60ff HSWO)**

- Ermittlung des Wahlergebnisses
  - Zuweisung der Mandate
  - Verlautbarung des Wahlergebnisses
  - Verständigung der Gewählten
- } bis spätestens 22. Mai 2025

### **Konstituierende Sitzung der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen (§ 59 HSG iVm § 4 Abs. 2 Z 21 HSWO)**

- Einzuberufen durch den/die Vorsitzende/n der Unterwahlkommission.
- Durchführung der konstituierenden Sitzung der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen mit Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

# ***10. Funktionsperiode der gewählten Organe***

## **Funktionsperiode (§ 26 Abs. 2 HSG)**

- Die Funktionsperiode der Organe beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauf folgenden Jahres (§ 26 Abs. 2 HSG).
  - 1. Juli 2025 – 30. Juni 2027
  - Die (Unter-)Wahlkommissionen sind auf Dauer eingerichtet.

## **Erlöschen von Mandaten (§ 55 HSG)**

- Verzicht durch den/die Mandatar/in
  - Ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat ist zulässig.
- Beendigung des Studiums an dieser Bildungseinrichtung
  - Mandate erlöschen erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.
- Bescheidmäßige Feststellung durch die Unterwahlkommission und nachträgliche Zuweisung von Mandaten (§ 4 Abs. 2 Z 19 HSWO).

# ***11. Folgen des Erlöschens eines Mandates***

## **Nachnominierungen auf Hochschulebene / „Liste“**

- Durch **Nachrückung** eines Ersatzmitgliedes auf der Liste.
- Wenn der Wahlvorschlag erschöpft ist, können Personen auf der Liste **nachnominiert** werden (§ 53 HSG).

## **Auf Ebene der Studienvertretungen / „Personen“**

- Erlischt ein Mandat, ist es dem Kandidaten/der Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zuzuweisen (§ 54 Abs. 2 HSG).
- Die Funktionsperiode der Studienvertretung **endet vorzeitig**, wenn die Zahl der Mandatar/innen unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate gesunken ist.
- In diesem Fall hat die jeweilige Hochschulvertretung deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen (§ 28 Abs. 4 HSG).



KATHOLISCHE  
PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

# ÖH-WAHL 2025

FÜR FRAGEN STEHEN IHNEN  
DIE MITGLIEDER DER ÖH SOWIE  
DIE (UNTER-)WAHLKOMMISSION  
GERNE ZUR VERFÜGUNG!